

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 21. Dezember 2016

Teil III

224. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

224. Kundmachung des Bundesministers für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wurden folgende weitere Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (BGBl. Nr. 590/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 10/2009) hinterlegt:

Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:

Belize	9. März 2015
Haiti	8. Oktober 2013
Palästina	2. April 2014
Südafrika	12. Jänner 2015

Anlässlich der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Südafrika nachstehende Erklärung abgegeben:

„Die Regierung der Republik Südafrika wird dem Recht auf Bildung, wie es gemäß Art. 13 Abs. 2 lit. a und Art. 14 vorgesehen ist, zunehmend Wirkung verleihen, im Rahmen ihrer nationalen Bildungspolitik und verfügbarer Mittel.“

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge hat Japan¹ am 11. September 2012 seinen anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. 13 Abs. 2 lit. b und c des Paktes zurückgezogen.

Drozda

¹ Kundgemacht in BGBl. Nr. 423/1985.

